

# Konzessionsabgaben

gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)



## Strom \* nur Gemeinde Düren \*

	<b>netto ct/kWh</b>	<b>brutto *) ct/kWh</b>
Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird.	0,61	0,73
Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	1,59	1,89
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,11	0,13

\*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %)

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen eingehalten.

## Gas

	<b>netto ct/kWh</b>	<b>brutto *) ct/kWh</b>
Bei Gas, ausschliesslich für Kochen und Warmwasser in Gemeinde Düren	0,61	0,73
Bei Gas, ausschliesslich für Kochen und Warmwasser in Gemeinde Merzenich	0,51	0,61
bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinde Düren	0,27	0,32
bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinde Merzenich	0,22	0,26
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,03	0,04

\*) Preise incl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %)

Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,  
 1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder  
 2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Netzgebiet: Leitungspartner GmbH

Gültig ab: 01.01.2016